

HRRS-Nummer: HRRS 2005 Nr. 220

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2005 Nr. 220, Rn. X

BGH 2 StR 51/05 - Beschluss vom 23. März 2005

Fortwirkung der Beistandsbestellung in der Revisionsinstanz.

§ 397a StPO

Entscheidungstenor

Der Antrag der Nebenklägerin A. T. vom 16. Februar 2005 ist gegenstandslos.

Gründe

Der Antrag der Nebenklägerin, ihr für das Revisionsverfahren Rechtsanwalt M. A. aus N. beizuordnen, ist ¹ gegenstandslos, weil Rechtsanwalt A. bereits durch Beschluß des Landgerichts Gera vom 29. Juni 2004 zum Beistand der Nebenklägerin gemäß § 397 a Abs. 1 Satz 1 StPO bestellt worden ist. Die Beistandsbestellung nach § 397 a Abs. 1 StPO wirkt über die jeweilige Instanz hinaus bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens fort und erstreckt sich somit auch auf die Revisionsinstanz einschließlich der Revisionshauptverhandlung (BGH NStZ 2000, 552).